**Name u. Anschrift des mitteilenden Unternehmens:** **Das Unternehmen ist nach § 2 Abs. 1 GwG verpflichtet als:**

sog. „ungebundene“ Versicherungsvermittler (Nr. 8)

Immobilienmakler (Nr. 14)

Güterhändler, Kunstvermittler und –lagerhalter (Nr. 16)

      Anzahl der Mitarbeiter:

An die Aufsichtsbehörde**[[1]](#footnote-1)**:  
Tel./E-Mailadresse für Rückfragen:

**Anzeige der vorgesehenen Bestellung/Entpflichtung einer/eines internen[[2]](#footnote-2) Geldwäschebeauftragten   
nach § 7 des Geldwäschegesetzes (GwG)**  **Änderungsmitteilung zur Meldung vom:**

1. **Vorgesehene Bestellung**

Hiermit zeige ich an, dass ab       in unserem Unternehmen folgende Person zur/zum Geldwäschebeauftragten bestellt werden soll:

(Vor- und Nachname sowie dienstliche Erreichbarkeit – Tel.Nr./E-Mailadresse - der/des Geldwäschebeauftragten)

Die Person ist Mitglied der Führungsebene (vgl. § 1 Abs. 15 GwG)**[[3]](#footnote-3)** und hat ausreichendes Wissen über die Risiken, denen das Unternehmen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist.

Die Person hat die Befugnis, insoweit Entscheidungen zu treffen und ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.

Ggf.: Die Person nimmt im Unternehmen folgende weitere Tätigkeiten im genannten zeitlichen Umfang   
(z.B. 30%) wahr:

Als Stellvertretung der/ des Geldwäschebeauftragten soll ab       folgende Person bestellt werden:

(Vor- und Nachname sowie dienstliche Erreichbarkeit – Tel.Nr./E-Mailadresse der/des stellvertretenden Geldwäschebeauftragten)

Beide Personen sind Mitarbeiter unseres rechtlich selbständigen Unternehmens.

Sonstige Hinweise (z.B. Gründe für die Bestellung, wenn dazu keine rechtliche Verpflichtung aufgrund des GwG oder Anordnung der Aufsichtsbehörde besteht):

1. **Unternehmensgruppen**

Das Unternehmen ist Teil folgender Unternehmensgruppe (§ 1 Abs. 16 GwG):

mit Sitz in:

In der Gruppe ist folgende Person als Gruppengeldwäschebeauftragte/ Gruppengeldwäschebeauftragter bestellt (Name, Erreichbarkeit; ggf. sonstige Hinweise):

1. **Vorgesehene Entpflichtung**

Hiermit zeige ich an, dass beabsichtigt ist, ab       folgende Person(en) von ihrer Funktion zu entpflichten:

Name/Funktion:

Grund für die vorgesehene Entpflichtung (z.B. eigener Wunsch, festgestellte mangelnde Qualifikation…):

Die Neubesetzung der Funktion ist ab       vorgesehen und wird der Aufsichtsbehörde vorab angezeigt.

Die Neubesetzung der Funktion wurde zeitgleich unter A) angezeigt.

Nur, sofern abweichend von der angezeigten Stellvertretung – bitte begründen: Bis zu diesem Zeitpunkt soll - vorübergehend - folgende Person die Funktion übernehmen (Name, Erreichbarkeit, Gründe):

Raum für sonstige Mitteilungen:

      \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Name und Unterschrift (Geschäftsleitung)

**Bei A) Bestellungen:**  
  
 Ich bin mit der Bestellung als a) Geldwäschebeauftragte(r) b) Stellvertreter(in) einverstanden:

1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Name und Unterschrift

1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Name und Unterschrift

**BITTE DRUCKEN SIE DAS AUSGEFÜLLTE DOKUMENT AUS UND SCHICKEN SIE ES IM ORIGINAL UNTERSCHRIEBEN AN IHRE AUFSICHTSBEHÖRDE!  
BITTE TEILEN SIE MÖGLICHE ÄNDERUNGEN JEWEILS UNVERZÜGLICH MIT.**

Stand: Januar 2020

1. Welche Aufsichtsbehörde für Ihren Landkreis/ Ihre Stadt zuständig ist, können Sie [hier](https://add.rlp.de/de/themen/staat-und-gesellschaft/ordnung/geldwaeschegesetz/) (auf der rechten Seite unter „Kontaktdaten Kreisordnungsbehörden“) ersehen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Bei externer Besetzung der Funktion handelt es sich um eine Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen. Die Beauftragung eines Dritten muss der Aufsichtsbehörde vorab angezeigt werden und erfordert eine vertragliche Vereinbarung und die Darlegung, dass keine Untersagungsgründe vorliegen (vgl. § 6 Abs. 7 GwG). [↑](#footnote-ref-2)
3. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, soll es sich **nicht** um dieselbe Person handeln, die nach § 4 Abs. 3 GwG für das Risikomanagement zu benennen ist – Ausnahmen sind nur bei sehr kleinen Unternehmen möglich! [↑](#footnote-ref-3)